

Organisationsstatut

Inhaltsverzeichnis

1. ORGANISATIONSSTATUT	5
1.1 Allgemeine Bestimmungen	5
1.1.1 Rechtsstellung	5
1.1.2 Bildungsziele	
1.1.3 Lehraufgaben	
1.1.4 Bildungshöhe und Studienziel	
1.1.5 Personenbezogene Bezeichnungen	
1.2 Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen	
1.2.1 Lehrveranstaltungen	
1.2.2 Studienrichtungen	
1.3 STUDIENJAHR, UNTERRICHTSZEIT	
1.3.1 Studienjahr	
1.3.2 Unterrichtszeit	
1.4 Lehrmittel, Schulgeld	
1.4.1 Lehrmittel	
1.4.2 Schulgeld	
1.5 GLIEDERUNG, ORGANE	
1.5.1 Schulleiter und Direktion	
1.5.2 Lehrpersonen	
1.5.3 Konferenzen	
1.5.4 Lehrpersonal	
1.5.5 Abteilungen	
2. STUDIENORDNUNG	_
2.1 Aufnahmeverfahren	
2.1.1 Aufnahme	
2.1.2 Aufnahmeprüfung	
2.1.3 Anrechnung extern abgeschlossener Prüfungen	
2.1.4 Pflichten der Schüler und Studenten	11
2.1.5 Beendigung des Studiums	
2.2 Studium	11
2.2.1 Studienaufbau	11
2.2.2 Studienformen	12
2.2.3 Lehrveranstaltungstypen	12
3. PRÜFUNGSORDNUNG	1.4
3.1 Leistungsbeurteilung	
3.2 Prüfungsarten, Prüfungsformen, Anwendungsbereiche der Prüfungsordnung	
3.3 PRÜFUNGSKOMMISSION	
3.4 Ergebnisse, Folgen, Wiederholbarkeit	
3.4.1 Aufnahmeprüfung:3.4.2. Übertrittsprüfung:	
3.4.3 Studienverlaufsprüfung:	
3.4.4 Prüfungen in den Ergänzungsfächern:	
3.4.5 Kontrollprüfung:	
3.4.6 Lehrbefähigungsprüfung:	
3.4.8 Zweite Diplomprüfung:	
4. STUNDENTAFELN, STUDIEN- UND LEHRPLÄNE	20
4.1 Stundentafeln	
Vorstudium	20
Abteilung I - Musiktheorie und Sologesang	21
Tonsatz und Komposition	21

Abteilung I - Musiktheorie und Sologesang	22
Dirigieren	
Abteilung I - Musiktheorie und Sologesang	
Sologesang	
Abteilung II - Tasteninstrumente	24
Klavier, Orgel, Akkordeon	24
Abteilung III - Saiteninstrumente	
Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre	
Abteilung IV - Blasinstrumente	
Querflöte, Blockflöte, Fagott, Saxophon, Klarinette, Trompete, Horn, Posaune, Tuba	
Abteilung V - Instrumental- und Gesangspädagogik/ IGP	
Sologesang	
Abteilung V- Instrumental- und Gesangspädagogik/ IGP	
Klavier, Orgel, Akkordeon	
Abteilung V- Instrumental- und Gesangspädagogik/ IGP	
Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre	
Abteilung V- Instrumental- und Gesangspädagogik/ IGP	
Querflöte, Blockflöte, Fagott, Saxophon, Klarinette, Trompete, Horn, Posaune, Tuba	
Abteilung V- Instrumental- und Gesangspädagogik/ IGP	31
4.2 LEHRPLÄNE DER ERGÄNZUNGS- UND WAHLFÄCHER	
4.3 Lehrpläne der Hauptfächer	
Lehrplan der Studienrichtung Dirigieren:	
Lehrplan der Studienrichtung Sologesang	
Lehrplan der Studienrichtung Sologesang - IGP	
Lehrplan der Studienrichtung Klavier	
Lehrplan der Studienrichtung Klavier - IGP	
Lehrplan der Studienrichtung Orgel	
Lehrplan der Studienrichtung Orgel - IGP	
Lehrplan der Studienrichtung Akkordeon	
Lehrplan der Studienrichtung Akkordeon - IGP	
Lehrplan der Studienrichtung Violine	
Lehrplan der Studienrichtugn Violine - IGP	
Lehrplan der Studienrichtung Viola	
Lehrplan der Studienrichtung Viola - IGP	60
Lehrplan der Studienrichtung Violoncello	
Lehrplan der Studienrichtung Violoncello - IGP	
Lehrplan der Studienrichtung Kontrabass	63
Lehrplan der Studienrichtung Kontrabass - IGP	
Lehrplan der Studienrichtung Gitarre	65
Lehrplan der Studienrichtung Gitarre - IGP	
Lehrplan der Studienrichtung Querflöte	67
Lehrplan der Studienrichtung Querflöte - IGP	
Lehrplan der Studienrichtung Blockflöte	69
Lehrplan der Studienrichtung Blockflöte - IGP	70
Lehrplan der Studienrichtung Fagott	
Lehrplan der Studienrichtung Fagott - IGP	73
Lehrplan der Studienrichtung Saxophon	74
Lehrplan der Studienrichtung Saxophon - IGP	
Lehrplan der Studienrichtung Klarinette	
Lehrplan der Studienrichtung Klarinette - IGP	
Lehrplan der Studienrichtung Trompete	
Lehrplan der Studienrichtung Trompete – IGP	
Lehrplan der Studienrichtung Horn	
Lehrplan der Studienrichtung Horn - IGP	82
Lehrplan der Studienrichtung Posaune	83

Lehrplan der Studenrichtung Posaune - IGP	85
Lehrplan der Studienrichtung Tuba	
Lehrplan der Studienrichtung Tuba - IGP	
5. ZEUGNISSE	89
5.1 Semesterzeugnis	
5.2 Lehrbefähigungszeugnis	90
5.3 Erstes Diplomprüfungszeugnis	
5.4 Zweites Diplomprüfungszeugnis	92
6.ABKÜRZUNGEN	93

Organisationsstatut des Richard Wagner Konservatoriums des Herrn Mirza Kapetanovic

1. ORGANISATIONSSTATUT

1.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1.1 Rechtsstellung

Das *Richard Wagner Konservatorium* (mit Standort in Wien, Wienerbergstraße 28, A-1120) des Herrn Mirza Kapetanovic ist eine als Privatschule geführte Lehranstalt. Zweigstellen sind vorgesehen. Diese sind dem Stadtschulrat für Wien vor Beginn der Aufnahme der Unterrichtserteilung bekanntzugeben.

1.1.2 Bildungsziele

Die am Konservatorium eingerichteten Studien und Studienrichtungen dienen einer wissenschaftlich fundierten und praxisorientierten Berufsausbildung in künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Berufsfeldern.

Die am Konservatorium angebotenen Studien schaffen die Grundlage für eine selbständige künstlerische und künstlerisch-pädagogische Tätigkeit.

1.1.3 Lehraufgaben

Das Konservatorium nimmt seine Lehraufgaben wahr durch:

die Vermittlung künstlerischer und künstlerisch-pädagogischer Kenntnisse und Fertigkeiten bis zur höchsten Ausbildungsstufe,

die Unterrichtseinteilung in allen zur Kunstausübung erforderlichen theoretischen Disziplinen, die Durchführung interner und öffentlicher Veranstaltungen, die auch einen Beitrag zum kulturellen Leben leisten,

die Entwicklung der geistigen und moralischen Anlagen der Schüler und Studierenden zu einem hohen Ethos künstlerischer Aufgabenerfüllung.

1.1.4 Bildungshöhe und Studienziel

Die Studien am Richard Wagner Konservatorium gliedern sich in:

Vorstudium

Hauptstudium (Diplom- und Lehrbefähigungsstudium)

Vorstudium:

Das Vorstudium dient der möglichst frühen und umfassenden Ausbildung künstlerisch außerordentlich begabter und leistungsfähiger Studienwerber vor deren Eintritt in das eigentliche Berufsstudium. D.h. Kandidaten, welche bei der Aufnahmeprüfung nicht die Reife für die Oberstufe zeigen, jedoch die Kommission das Potential feststellt, dass dieses möglicherweise innerhalb von 4 Semester (+1 Toleranzsemester) erreicht sein wird, können in das Vorstudium aufgenommen werden.

Die Unterrichtsdauer beträgt im ZkF 1 Wochenstunde (50 Minuten).

Die Schüler haben eine bestimmte Anzahl von Ergänzungsfächern zu absolvieren.

Am Ende des Vorstudiums haben die Schüler die Möglichkeit zur Ablegung einer kommissionellen Übertrittsprüfung. Diese ersetzt die Aufnahmeprüfung in das Hauptstudium. Die Studiendauer beträgt max. 4 Semester (+ 1 Toleranzsemester).

Hauptstudium (Diplomstudium):

Das Diplomstudium dient der Ausbildung höchst qualifizierter Instrumentalisten und Sänger. Die Studiendauer beträgt 8 Semester (+2 Toleranzsemester) in der Oberstufe und 4 Semester (+2 Toleranzsemester) in der Ausbildungsstufe.

Hauptstudium (Lehrbefähigungsstudium):

Das Lehrbefähigungsstudium dient der Ausbildung höchst qualifizierter Instrumental- und Gesangspädagogen.

Am *Richard Wagner Konservatorium* wird als Lehrbefähigungsstudium der Hauptstudiengang *Instrumental- und Gesangspädagogik/ IGP* angeboten. Die Studiendauer beträgt 8 Semester (+ 2 Toleranzsemester).

1.1.5 Personenbezogene Bezeichnungen

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

1.2 Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen

1.2.1 Lehrveranstaltungen

Die Erfüllung der Aufgaben des Konservatoriums erfolgt in folgenden Lehrveranstaltungen:

- künstlerische Hauptfächer
- Schwerpunktfächer
- Ergänzungsfächer
- Wahlfächer

Künstlerische Hauptfächer, Schwerpunktfächer und Ergänzungsfächer sind jene praktischen und theoretischen Lehrveranstaltungen, die von Schülern und Studenten gemäß der Studienordnung sowie der Studien- und Lehrpläne zur Erreichung des jeweiligen Studienzieles zu absolvieren sind. Die Ergänzungsfächer vertiefen und erweitern die Ausbildung im jeweiligen künstlerischen Hauptfach und Schwerpunkt. Wahlfächer sind Fächer, die Studenten je nach Lehrveranstaltungsangebot freiwillig belegen können.

1.2.2 Studienrichtungen

Die künstlerischen Studienrichtungen am *Richard Wagner Konservatorium* gliedern sich je nach gewähltem künstlerischen Hauptfach in:

Diplomstudien

Instrumental- und Gesangspädagogik/ IGP

Die Studienrichtung *Instrumental- und Gesangspädagogik/IGP* kann für alle Instrumentalstudien und Gesang gewählt werden.

Die Einrichtung weiterer Studienrichtungen und die Auflassung von Studienrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung der personellen, sachlichen und sonstigen Möglichkeiten des Konservatoriums.

1.3 Studienjahr, Unterrichtszeit

1.3.1 Studienjahr

Für die Studienzeit finden die für *Allgemeinbildende Höhere Schulen* im Bundesland Wien geltenden schulzeitrechtlichen Regelungen sinngemäß Anwendung.

1.3.2 Unterrichtszeit

Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten. Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag ist unter Bedachtnahme auf die im Studienplan vorgesehene Zahl der Lehrveranstaltungen, die Belastbarkeit der Schüler und Studenten, sowie räumlichen Gegebenheiten festzulegen. Die Anzahl der pro Woche zu besuchenden Unterrichtsstunden ist im jeweiligen Studienplan festgelegt.

1.4 LEHRMITTEL, SCHULGELD

1.4.1 Lehrmittel

Den Schülern und Studenten sowie Lehrpersonen sind nach Maßgabe der sachlichen und finanziellen Möglichkeiten des Konservatoriums folgende Lehrmittel zu Verfügung zu stellen:

Unterrichtsinstrumente/ Schulinstrumente Übungsinstrumente Noten, Bücher und Tonträgersammlung sonstige Lehrmittel

1.4.2 Schulgeld

Für den Besuch des Konservatoriums ist von den Schülern und Studenten ein angemessener Beitrag (Schulgeld) zu den Kosten der Führung des Konservatoriums zu leisten. Der Schulerhalter setzt das Schulgeld je nach Unterrichtsart und Studienangebot fest.

1.5 GLIEDERUNG, ORGANE

1.5.1 Schulleiter und Direktion

Der Schulleiter leitet das Konservatorium und vertritt dieses nach außen. Er ist zur Besorgung aller Angelegenheiten nach diesem Statut zuständig.

Der Schulleiter ist der unmittelbar Vorgesetzte aller am Konservatorium tätigen Lehrkräfte und sonstigen Bediensteten.

Zur Beratung des Schulleiters dient ein unter dem Titel "Direktion" zusammengefasster Personenkreis. Diesem gehören an:

Der Schulleiter als Vorsitzender.

Der Stellvertreter des Schulleiters.

1.5.2 Lehrpersonen

Die Aufgaben der Lehrpersonen sind:

Abhalten des Unterrichts.

Unterrichtsvorbereitung und -nachbereitung,

Förderung der Selbständigkeit des Schülers / Studierenden durch Aufgabe verschiedener Hausübungen,

vorzusorgen, dass den Schülern und Studenten innerhalb der vorgesehenen Studiendauer, die laut Studien- und Lehrplan vorgesehenen Einsichten, Kenntnisse und Methoden vermittelt werden, die sie zur Tätigkeit in den entsprechenden künstlerischen und pädagogischen Berufsfeldern befähigen.

Die Lehrpersonen haben außer den administrativen und den Unterricht betreffenden Aufgaben nach den Anweisungen des Schulleiters Prüfungen abzunehmen, an Konferenzen teilzunehmen, sowie an Veranstaltungen des Konservatoriums in entsprechendem Ausmaß mitzuwirken.

1.5.3 Konferenzen

Lehrerkonferenzen sind zur Beratung gemeinsamer Fragen der Unterrichts- und Bildungsarbeit durchzuführen.

Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer führt den Vorsitz.

Lehrerkonferenzen werden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr, vom Schulleiter einberufen.

Über die Lehrerkonferenz ist ein Protokoll zu führen.

1.5.4 Lehrpersonal

Der Schulleiter und die Lehrer haben für das zu lehrende Hauptfach eine abgeschlossene künstlerische oder musikpädagogische Ausbildung an einer Universität für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium vorzuweisen.

Sollte eine musikpädagogische Ausbildung fehlen, muss eine mehrjährige erfolgreiche musikpädagogische Praxis nachgewiesen werden.

1.5.5 Abteilungen

Abteilung I - Musiktheorie und Sologesang Tonsatz und Komposition Dirigieren Sologesang

Abteilung II - Tasteninstrumente Klavier Orgel

Akkordeon

Abteilung III - Saiteninstrumente Violine

Viola

Violoncello

Kontrabass

Gitarre

Abteilung IV - Blasinstrumente Querflöte

Blockflöte

Fagott

Saxophon

Klarinette

Trompete

Horn

Posaune

Tuba

Abteilung V - Instrumental- und Gesangspädagogik / IGP

2. STUDIENORDNUNG

2.1 Aufnahmeverfahren

2.1.1 Aufnahme

Die Aufnahme in das *Richard Wagner Konservatorium* setzt eine ordnungsgemäße Antragstellung und das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus.

Das Mindestalter für die Teilnahme einer Aufnahmeprüfung beträgt 16 Jahre.

Bei oder nach der Antragstellung werden dem Bewerber Zeit und Ort der Aufnahmeprüfung bekannt gegeben.

Aufnahmeprüfungen finden vor und während des Semesters statt und gelten für das jeweils *folgende* Semester. Der Einstieg in das Vor- oder Hauptstudium erfolgt mit Semesterbeginn. Studienbeginn für das Wintersemester ist bis zum 15. Oktober und für das Sommersemester bis zum 15. März möglich. Bewerber, die zwar die Aufnahmeprüfung bestanden haben, jedoch mangels Studienplätze nicht aufgenommen werden konnten, werden auf einer Warteliste verzeichnet, die für die Dauer eines Semesters in Geltung bleibt.

2.1.2 Aufnahmeprüfung

Mit der Aufnahmeprüfung werden die musikalischen Vorkenntnisse überprüft. Nach der Aufnahmeprüfung ist durch eine Prüfungskommission festzustellen ob der Bewerber für das Vorstudium oder das Hauptstudium geeignet ist. Die Aufnahmeprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Theoretischer Teil (schriftlich)
Tonleitern (Dur - moll)
Intervalle
Kadenz (Dur - moll)
Gehörtest
rhythmisches Diktat
Praktischer Teil
Vortrag*
eines technischen Stückes (Etüde)
mindestens 3 Stücke aus verschiedenen Stilepochen (Barock, Klassik, Romantik)
Vorsingen (nur für IGP Bewerber): Stück nach eigener Wahl

^{*}Literaturvorschläge und Schwierigkeitsgrad für den Vortrag sind unter dem Punkt Lehrpläne in dem jeweiligen künstlerischen Fach vorzufinden.

2.1.3 Anrechnung extern abgeschlossener Prüfungen

Die Anrechnung von positiv abgeschlossenen Prüfungen anderer Institutionen ist durch Vorlage des Zeugnisses und nur *vor* Studienbeginn möglich. Die Anrechnung erfolgt durch den Schulleiter.

2.1.4 Pflichten der Schüler und Studenten

Die Schüler und Studenten sind verpflichtet durch ihre Mitarbeit und durch Fleiß bei der Erledigung gestellter Aufgaben und durch Einordnung in die Schulgemeinschaft mitzuhelfen, das Ausbildungsziel des Konservatoriums zu erreichen.

Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Ansuchen um Freistellung vom Unterricht bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. Private Musiziergemeinschaften dürfen keine Bezeichnung führen, die zu einer Verwechslung mit dem Konservatorium führt.

2.1.5 Beendigung des Studiums

Eine Beendigung des Studiums kann vom Schulleiter verfügt werden, wenn ein Student zweimal ungerechtfertigt einer für ihn fälligen und festgesetzten Prüfung fernbleibt. Weiters kann eine Beendigung verfügt werden, wenn eine mindestens zweijährige Zeitüberschreitung der in der Studienordnung vorgesehenen Studiendauer vorliegt, oder der Student verpflichtende Lehrveranstaltungen nicht ausreichend besucht.

2.2 STUDIUM

2.2.1 Studienaufbau

Die Studien am *Richard Wagner Konservatorium* sind in Stufen (Oberstufe/ OS und Ausbildungsstufe/ AS), welche aus einer festgelegten Anzahl von Jahrgängen zu je 2 Semestern bestehen, gegliedert (siehe Tabelle 1).

Zusätzlich bietet das *Richard Wagner Konservatorium* ein Vorstudium an, welches eine Dauer von maximal vier Semestern (+ 1 Toleranzsemester) aufweist.

Die für die Oberstufe bzw. Ausbildungsstufe zulässige Studienzeit betreffend der erlaubten Anzahl von Semestern pro Jahrgang sowie die zu absolvierenden Fächer und Studienprüfungen sind in den Studienplänen geregelt.

Folgende Semesteranzahl/ Toleranzsemester pro Stufe sind vorgesehen:

Vorstudium: 4 Semester + 1 Toleranzsemester Oberstufe: 8 Semester + 2 Toleranzsemester

Ausbildungsstufe: 4 Semester + 2 Toleranzsemester

Bei Nichterreichen der zu absolvierenden Prüfungen und Ergänzungsfächer innerhalb der vorgegebenen Semesteranzahl erfolgt ein Ausschluss aus dem Studium.

Tabelle 1: Studien:

Vorstudium	Jahrgang				Semester			
	V	S 1		1		2		
	V	S 2	1			2		
	Übertrittsprüfung							
	Di	Diplomstudium			Instrumental- und Gesangspädagogik			
Oberstufe	Jahrgang	Semester		Jahrgang	Seme	Semester		
	OS 1	1	2		OS 1	1	2	
	OS 2	1	2		OS 2	1	2	
	OS 3	1	2		OS 3	1	2	
	OS 4	1	2		OS 4	1	2	
	1. Diplomprüfung				Lehrbefähigungsprüfung			
Ausbildungsstufe	Jahrgang	Semester						
	AS 1	1	2					
	AS 2	1	2					
	2. Diplomprüfung							

2.2.2 Studienformen

Das Richard Wagner Konservatorium kann besucht werden als:

Schüler:

Als Schüler werden die Teilnehmer an Vorstudien bezeichnet.

Student:

Als Studentenwerden die Teilnehmer an Hauptstudien bezeichnet (Lehrbefähigungsstudien und Diplomstudien)

2.2.3 Lehrveranstaltungstypen

Künstlerischer Einzelunterricht (KE):

Dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen eines Schülers bzw. Studenten.

Prüfungsart: praktische Prüfung.

Vorlesung (V):

Eine Vorlesung dient der Einführung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden

Prüfungsart: mündliche oder schriftliche Prüfung.

Künstlerischer Gruppenunterricht (KGU):

Die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studenten.

Prüfungsart: mündliche oder schriftliche Prüfung.

Praktikum:

Erlaubt die Erprobung des theoretischen Wissens im Rahmen der Praxis.

Abschlussvoraussetzung: 75 % Anwesenheit.

Vorlesung mit Übung (VmUE):

Prüfungsart: schriftliche Prüfung.

Übung (UE):

Abschlussvoraussetzung: 75% Anwesenheit.

Seminar (SE):

Abschlussvoraussetzung: Anwesenheitspflicht und Seminararbeit.

3. PRÜFUNGSORDNUNG

3.1 Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung im ZkF und Schwerpunkt erfolgt pro Semester im Rahmen der Studienverlaufsprüfung und wird nach folgenden Kriterien festgelegt:

- Mitarbeit des Studenten im Unterricht (inklusive selbständiger Vorbereitung)
- Anwesenheit des Studenten (Anwesenheitspflicht: mind. 75%)
- Interne Auftritte, öffentliche Auftritte und weitere künstlerische Aktivitäten im RWK (Klassenabende, Kammermusik, etc.)

Die Leistungsbeurteilung in den Ergänzungsfächern erfolgt pro Semester und wird nach folgenden Kriterien festgelegt:

- Mitarbeit des Studenten im Unterricht (inklusive selbständiger Vorbereitung)
- Leistung bei praktischen Übungen im Unterricht
- Schriftliche Überprüfungen (Diktate, Analysen, Tests, etc.)

Zur Leistungsbeurteilung in nachfolgenden Fächern werden die in § 14 LBVO genannten Beurteilungsstufen angewandt:

Hauptfächer:

- Zentrales künstlerisches Fach/ ZkF
- Hauptfach im Schwerpunkt

Ergänzungsfächer:

- Allgemeine Musiklehre
- Einführung in Pädagogik und Psychologie
- Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik
- Elementare Musikerziehung/ EME
- Formenlehre und Strukturanalyse
- Gehörbildung/ Solfeggio
- Instrumentenkunde/ Akustik
- Italienisch (Sänger)
- Kulturkunde (Nichtmaturanten)
- Musikalisches Praktikum
- Musikgeschichte
- Sprecherziehung (Sänger)
- Tonsatz

Folgende Ergänzungsfächer werden mit "teilgenommen" bzw. "nicht teilgenommen" beurteilt:

- Atemtechnik (UE)
- Chorgesang (UE)
- Hospitation (PR)
- Orchester/Ensemble/Kammermusik (PR)
- Rhythmusschulung (UE)
- Berufsinformation (SE)
- Didaktik des Instruments (ZkF und Schwerpunkt)
- Lehrpraxis (PR)
- Alle Wahlfächer

Bei nicht Erreichen der Anwesenheitspflicht von 75%, wird die Lehrveranstaltung mit "nicht teilgenommen" beurteilt und muss wiederholt werden.

Die Leistungsbeurteilung der Aufnahmeprüfungen, Übertrittsprüfungen, Kontrollprüfungen und internen Diplomprüfungen erfolgt folgendermaßen:

- "Bestanden" (positiv)
- "Nicht bestanden" (negativ)

Die Leistungsbeurteilung der Lehrbefähigungsprüfungen und öffentlichen Diplomprüfungen erfolgt folgendermaßen:

- "Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden": bei überdurchschnittlichen künstlerischen Leistungen und überdurchschnittlichem Studienerfolg/ kein Genügend und höchstens ein Befriedigend in allen Fächern (positiv)
- "Mit gutem Erfolg bestanden": bei überdurchschnittlichen künstlerischen Leistungen (positiv)
- "Bestanden" (positiv)
- "Nicht bestanden" (negativ)

Bei kommissionellen Prüfungen wird die Leistungsbeurteilung nach der Stimmenmehrheit der Kommission entschieden. Besteht keine Stimmenmehrheit ist die Leistungsbeurteilung des Kommissionsvorsitzenden entscheidend.

3.2 Prüfungsarten, Prüfungsformen, Anwendungsbereiche der Prüfungsordnung

Ihrer Art und Form nach gliedern sich die Prüfungen in:

Aufnahmeprüfung/Einstufungsprüfung: kommissionelle Prüfung

Studienprüfungen:

- Übertrittprüfung kommissionelle Prüfung
- Studienverlaufsprüfungen kommissionelle Prüfungen
- Kontrollprüfung kommissionelle Prüfung
- Prüfungen in den Ergänzungsfächern Einzelprüfungen
- Lehrbefähigungsprüfung kommissionelle Prüfung
- Diplomprüfung kommissionelle Prüfung
- Diplomprüfung kommissionelle Prüfung

Auf Begehren eines Schülers/ Studenten muss eine Einzelprüfung in eine kommissionelle Prüfung umgewandelt werden.

Kontrollprüfungen können durch den zuständigen Lehrer vorgeschrieben und auch während des Studienjahres vorgenommen werden.

Aufnahme- und Einstufungsprüfungen sind jederzeit über Antrag des Studierenden möglich. Kommissionelle Prüfungen finden am Schluss des Studienjahres statt. Das Antreten zu einer Übertrittsprüfung, einer 1. oder 2. Diplomprüfung oder Lehrbefähigungsprüfung im zentralen künstlerischen Fach kann nur nach Absolvierung der für die entsprechende Studienphase vorgesehenen ergänzenden Lehrveranstaltungen erfolgen.

Nicht zugelassen zu Prüfungen werden Studierende, welche die ihnen vorgeschriebene Ergänzungsfächer nicht absolviert haben.

3.3 Prüfungskommission

Bei Aufnahmeprüfungen besteht die Kommission aus mindestens 3 Kommissionsmitgliedern:

- Schulleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender
- Mindestens zwei Hauptfachlehrer (mindestens ein Hauptfachlehrer der zuständigen Abteilung)

Bei Übertrittsprüfungen besteht die Kommission aus mindestens 3 Kommissionsmitgliedern:

- Schulleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender
- Mindestens zwei Hauptfachlehrer (mindestens ein Hauptfachlehrer der zuständigen Abteilung)

Bei Studienverlaufsprüfungen am Ende des 1. Semester besteht die Kommission aus mindestens 2 Kommissionsmitgliedern:

- Hauptfachlehrer des Prüfungskandidaten
- Mindestens ein weiterer Hauptfachlehrer (aus der gleichen oder einer anderen Abteilung)

Bei Studienverlaufsprüfungen am Ende des 2. Semester besteht die Kommission aus mindestens 3 Kommissionsmitgliedern:

- Schulleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender
- Mindestens zwei Hauptfachlehrer (mindestens ein Hauptfachlehrer der zuständigen Abteilung)

Bei Kontrollprüfungen besteht die Kommission aus mindestens 4 Kommissionsmitgliedern:

- Schulleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender
- Hauptfachlehrer des Prüfungskandidaten
- Mindestens zwei Hauptfachlehrer (mindestens ein Hauptfachlehrer der zuständigen Abteilung)

Prüfungen in Ergänzungsfächern erfolgen als Einzelprüfungen schriftlich bzw. mündlich bei dem jeweiligen Lehrer.

Bei Lehrbefähigungs-, 1. Diplom- und 2. Diplomprüfungen besteht die Kommission aus mindestens 5 Kommissionsmitgliedern:

- Schulleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender
- Hauptfachlehrer des Prüfungskandidaten
- Mindestens drei Hauptfachlehrer (mindestens zwei Hauptfachlehrer der zuständigen Abteilung)

3.4 Ergebnisse, Folgen, Wiederholbarkeit

3.4.1 Aufnahmeprüfung:

Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Studieren am Konservatorium. *Nicht bestehen* hat zu Folge, dass die Aufnahmeprüfung frühestens nach zwei Semestern wiederholt werden kann.

Das Prüfungsergebnis ist, nach der Beratung der Prüfungskommission, seitens des Schulleiters dem Kandidaten mündlich bekannt zu geben.

Nach bestandener Aufnahmeprüfung erfolgt die Einstufung des Studenten seitens der Kommission. Folgende Einstufungen sind möglich:

- Vorstudium: bei Feststellung, dass die erforderlichen Fähigkeiten zum Einstieg in die Oberstufe innerhalb von 4 Semestern (+ 1 Toleranzsemester) erreicht werden können.
- Oberstufe (Hauptstudium): üblicherweise 1. Jahrgang/ 1. Semester. Ein/e KandidatIn kann auch in einen höheren Jahrgang eingestuft werden, wenn die Kommission feststellt, dass der/ die KandidatIn die entsprechenden theoretischen und künstlerischen Fähigkeiten besitzt und über die erforderlichen Nachweise von anderen Institutionen verfügt.
- Ausbildungsstufe: Ein/e KandidatIn in die Ausbildungsstufe eingestuft werden, wenn die Kommission feststellt, dass der/ die KandidatIn die entsprechenden theoretischen und künstlerischen Fähigkeiten besitzt und über die erforderlichen Nachweise der abgeschlossenen Oberstufe/ 1. Diplom von anderen Institutionen verfügt.

3.4.2. Übertrittsprüfung:

Die bestandene Übertrittsprüfung ist Voraussetzung für den Übertritt vom Vorstudium in die Oberstufe (Hauptstudium). Bei *Nichtbestehen* der Übertrittsprüfung kann diese frühestens nach einem Semester wiederholt werden.

3.4.3 Studienverlaufsprüfung:

<u>Die Studienverlaufsprüfung betrifft das ZkF und das Hauptfach im gewählten Schwerpunkt.</u> Sie findet jedes Semester statt, wobei zwei positiv abgeschlossene Semester die Voraussetzung zum Aufstieg in den nächsthöheren Jahrgang bilden. Zur Benotung werden die in § 14 LBVO genannten Beurteilungsstufen angewandt.

Die Studienverlaufsprüfung findet in der letzten Unterrichtswoche des jeweiligen Semesters statt

Wird die Leistung eines Studenten im ZkF mit "Nicht genügend (5)" beurteilt, besteht die Möglichkeit diese zu wiederholen:

Ende Wintersemester: nach mindestens vier Wochen (Ende Februar).

Ende Sommersemester: Anfang September.

Wird die Leistung eines Studenten nach der Wiederholung oder nach Nicht-Antreten mit "Nicht genügend" beurteilt, gilt dieses Semester als "Nicht absolviert" und muss wiederholt werden.

In dem Semester, in dem ein Student zu einer "Lehrbefähigungsprüfung", "1. Diplomprüfung" oder "2. Diplomprüfung" antritt, entfällt die Studienverlaufsprüfung.

3.4.4 Prüfungen in den Ergänzungsfächern:

Prüfungen in den Ergänzungsfächern finden jedes Semester statt.

Der Lehrer trifft fachbezogen aufgrund der künstlerisch oder wissenschaftlich ausgerichteten Lehrinhalte die Entscheidung in welcher Form die Leistungsfeststellung lt. § 3 LBVO stattfindet. Er hat die Form derab Leistungsbeurteilung dem Schulleiter und dem Studenten schriftlich mitzuteilen.

Wird die Leistung eines Schülers im Ergänzungsfach mit "Nicht genügend (5)" beurteilt, besteht die Möglichkeit diese nach mindestens **vier Wochen zu wiederholen.** Wird die Leistung eines Schülers nach der Wiederholung der Prüfung mit "Nicht genügend" beurteilt, muss diese Lehrveranstaltung wiederholt werden. Der/ die StudentIn hat die Möglichkeit die

Lehrveranstaltung innerhalb der vorgegebenen Semesteranzahl der jeweiligen Stufe (+ Toleranzsemester) positiv abzuschließen.

3.4.5 Kontrollprüfung:

Eine Kontrollprüfung wird dann angesetzt, wenn der Studierende den erforderlichen Lernerfolg nicht erbringt, oder dieser infolge längerer Abwesenheit vom Unterricht fraglich ist. Die Folgen einer *nicht bestandenen* Kontrollprüfung sind von der Prüfungskommission festzusetzen. Eine Wiederholung der Kontrollprüfung ist mit Zustimmung der Direktion einmal möglich.

3.4.6 Lehrbefähigungsprüfung:

Die Lehrbefähigungsprüfung beim ZkF der pädagogischen Studienrichtung ist identisch mit der 1. Diplomprüfung der künstlerischen Studienrichtung (Oberstufe 1.- 4. Jahrgang). Die Leistungsanforderung im Schwerpunkt entspricht den Prüfungserfordernissen des 3. Jahrgangs/ 2. Semesters der künstlerischen Studienrichtung in der Oberstufe.

Die Lehrbefähigungsprüfung besteht aus 4 Prüfungsteilen:

Prüfung im ZkF

Prüfung im Hauptfach des gewählten Schwerpunkt

Lehrauftritt mit einem Schüler (ca 20 Minuten)

Didaktisches Gespräch (ca 20 Minuten)

Bei "Nicht bestehen", besteht die Möglichkeit die Lehrbefähigungsprüfung frühestens nach einem Semester zu wiederholen. Die Prüfungsteile, die positiv beurteilt wurden, müssen nicht wiederholt werden.

Eine positiv abgeschlossene Lehrbefähigungsprüfung führt zum Abschluss des Instrumentalund Pädagogikstudiums/ IGP am Richard Wagner Konservatorium, welches mit dem Lehrbefähigungszeugnis ausgezeichnet wird.

3.4.7 Erste Diplomprüfung:

Die 1. Diplomprüfung ist intern und kommissionell. Diese kann nur dann stattfinden, wenn alle erforderlichen Ergänzungsfächer sowie die Studienverlaufsprüfungen im ZkF der Studienstufe positiv abgeschlossen sind.

Das Prüfungsprogramm muss mindestens 3 Monate vor der vorgesehenen Diplomprüfung eingereicht werden. Nach der Genehmigung des Prüfungsprogramms durch den Schulleiter wird ein Prüfungstermin festgelegt.

Bei "Nicht bestanden", besteht die Möglichkeit, die 1. Diplomprüfung frühestens nach einem Semester zu wiederholen.

Die positiv abgeschlossene 1. Diplomprüfung gilt gleichzeitig als abgeschlossene Oberstufe/ OS und berechtigt zum Einsteig in die Ausbildungsstufe/ AS.

3.4.8 Zweite Diplomprüfung:

Die 2. Diplomprüfung ist zweiteilig. Der erste Teil ist eine interne und kommissionelle Prüfung. Der zweite Teil ist eine öffentliche und kommissionelle Prüfung und kann nur dann abgehalten werden, wenn der erste Teil der 2. Diplomprüfung positiv abgeschlossen wurde. Die 2. Diplomprüfung kann nur dann stattfinden, wenn die erforderlichen Ergänzungsfächer sowie die Jahresabschlussprüfungen des Studienabschnitts positiv abgeschlossen sind. Eine positiv abgeschlossene 2. Diplomprüfung führt zum Abschluss des Studiums am Richard Wagner Konservatorium.

Bei "Nicht bestanden", besteht die Möglichkeit, die 2. Diplomprüfung frühestens nach einem Semester zu wiederholen.

Eine positiv abgeschlossene 2. Diplomprüfung führt zum Abschluss des Studiums am Richard Wagner Konservatorium, welches mit einem künstlerischen Diplom ausgezeichnet wird.